

Helmut Kury und Albert Scherr (Hrsg.)

**Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen
Immer härtere Strafen – immer weniger Kriminalität?**

Zur Wirkung von Sanktionen – Ein Vorwort <i>Helmut Kury und Albert Scherr</i>	5
Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen Ergebnisse internationaler empirischer Untersuchungen <i>Helmut Kury</i>	11
Die Entwicklung von Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität? <i>Frieder Dünkel und Bernd Geng</i>	42
Der psychiatrische Maßregelvollzug Patientenzahlen und Wirkungen <i>Axel Dessecker</i>	66
Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung <i>Gerhard Spiess</i>	87
Hilfe statt Strafe? Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit <i>Holger Ziegler und Albert Scherr</i>	118
Die Politische Ökonomie der Sicherheit <i>Daniela Klimke</i>	137
Kritik des Strafgedankens – abschließende Thesen <i>Helmut Kury und Albert Scherr</i>	164



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

Hilfe statt Strafe? Zur Bedeutung punitiver Orientierungen in der Sozialen Arbeit

von Holger Ziegler und Albert Scherr

Zusammenfassung

Die Ersetzung sozialstaatlicher sowie sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Hilfen durch justizielle Sanktionen gilt als ein Anzeichen für wachsende Punitivität. Hintergrund dessen ist die Annahme, dass Hilfen und Strafen alternative und gegensätzliche Reaktionsweisen auf Delinquenz sind. Demgegenüber akzentuiert der vorliegende Beitrag, dass sanktionskritische Haltungen inzwischen auch in der Sozialen Arbeit in Frage gestellt werden und die Grenze zwischen Hilfen und Strafen weniger klar ist, als gewöhnlich angenommen wird. In der Folge ist es erforderlich, soziale Hilfen nicht mehr nur als eine Alternative zu strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch als einen möglicher Bestandteil punitiver Praktiken in den Blick zu nehmen.

1. Einleitung

Im Umgang mit gesellschaftlich als inakzeptabel geltenden Formen abweichenden Verhaltens stellen strafrechtliche Sanktionen einerseits und sozialstaatliche Hilfen andererseits alternative Reaktionen dar. Dies gilt sowohl auf der Ebene der konkreten Fallbearbeitung als auch auf der Ebene gesellschaftspolitischer Strategien. Auf Delikte kann entweder mit Formen der Beratung, Erziehung oder Therapie des Täters reagiert werden, die zu einem gesellschaftlich akzeptablen Verhalten befähigen sollen, oder aber mit Sanktionen, welche den Tätern und der Öffentlichkeit die soziale Nicht-Akzeptanz ihres Handelns signalisieren. Auch auf gesellschaftlicher Ebene zeigt sich, dass es in den Bereichen, in denen es einen Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit und Benachteiligung mit Kriminalisierungsrisiken gibt,

möglich ist, durch einen Auf- und Ausbau sozialstaatlicher Leistungen das Niveau strafrechtlicher Sanktionen niedrig zu halten (siehe Scherr 2010a; Sutton 2004, 2012). Insofern lässt sich zunächst zweierlei feststellen:

1. Hilfen sind immer dann eine mögliche Alternative zu Strafen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Deliktbegehung und/oder der strafrechtlichen Sanktionierung in einem Zusammenhang mit problematischen sozialen Lebensbedingungen steht.¹
2. Dass soziale Hilfen als berechtigte Alternative zu Strafen betrachtet werden, setzt eine gesellschaftlich und politisch akzeptierte Deutung voraus, die die Wahrscheinlichkeit der Deliktbegehung und/oder der strafrechtlichen Sanktionierung in einen Zusammenhang mit problematischen sozialen Lebensbedingungen stellt.

Die wissenschaftliche Analyse von Zusammenhängen zwischen Lebensbedingungen, Delikten und Sanktionen ebenso wie die gesellschaftliche Präferenz für Deutungen, die Deliktbegehungen in einen Zusammenhang mit Lebensbedingungen stellen, waren und sind für die Soziale Arbeit Grundlage eines Selbstverständnisses, das von einer deutlichen Unterscheidbarkeit von sozialen Hilfen zu justiziellen Sanktionen ausgeht sowie die eigene Programmatik des Helfens als die bessere Alternative zum Strafen behauptet, da sie einen humaneren Umgang mit den Tätern ermöglicht und die Nebenfolgen von Sanktionen (Stigmatisierung, Haftfolgen) vermeiden kann. Entsprechend wurde insbesondere im Bereich der Jugendstrafen gefordert, eine „Jugend- und Sozialpolitik, die an den Schwierigkeiten ansetzt, die Jugendliche haben“ als die bessere „Alternative zur Jugendstrafe“ zu begreifen, die auf die Probleme reagiert, die Jugendliche machen (Albrecht et al. 1983: 161).

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass ein Selbstverständnis sozialer Hilfen als Alternative zur strafrechtlichen Sanktionierung und eine damit einhergehende kritische Haltung gegenüber punitiven Reaktionen auf abweichendes Verhalten gegenwärtig auch innerhalb der Sozialen Arbeit selbst infrage gestellt ist. Dies ist auch kriminalpolitisch bedeutsam: Denn in dem Maße, wie sanktionskritische Haltungen innerhalb der Sozialen Arbeit als wissenschaftliche Disziplin, in ihrer Organisation und bei ihren Berufstätigen erodieren, verliert die wissenschaftliche und politische Kritik von Versuchen zu einer Ausweitung und Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen an Rückhalt.

2. Zur Akzeptanz von Strafen: empirische Befunde

Für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit war und ist eine Sichtweise konstitutiv, die problematische Verhaltensweisen ihrer Klientel nicht als schuldhaft zurechenbares Handeln interpretiert, sondern als Ausdruck von problematischen Lebensbedingungen, die sowohl eine Orientierung an den Normalitätsmodellen der modernen Gesellschaft, als auch die Entwicklung einer zurechenbaren rationalen Handlungsfähigkeit erschweren. Vor diesem Hintergrund erscheinen soziologische Theorien abweichenden Verhaltens für die Soziale Arbeit attraktiv, die individuell nicht zurechenbare Ursachen und Gründe akzentuieren und es in der Folge erlauben, diejenigen, die als Täter sichtbar werden, als Opfer von Verhältnissen darzustellen, die einen Anspruch auf Hilfeleistungen haben und für ihre problematischen Verhaltensweisen nicht oder jedenfalls nicht umfassend verantwortlich gemacht werden können. Während im Theoriediskurs der Sozialen Arbeit ein sozialwissenschaftlicher Blick auf die Ursachen und Gründe von Kriminalität sowie eine Skepsis gegenüber der Wirkung strafrechtlicher Sanktionen nach wie vor noch einflussreich ist (siehe etwa die Beiträge in Dollinger/Schmidt-Semisch 2010), kann gegenwärtig jedoch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine sozialtheoretische Deutung und eine sanktionskritische Haltung bei den Berufstätigen und in den Organisationen der Sozialen Arbeit noch konsensfähig oder zumindest noch dominant sind.

Auf der Ebene der Fachdiskussion wird das zunächst in der erheblichen Resonanz deutlich, die z. B. das Modell der so genannten Anti-Aggressions-Trainings (AAT) bei Institutionen der Sozialen Arbeit findet (siehe dazu Weidner/Kilb 2011). Dieses Modell nimmt einen grundlegenden Bruch mit den bislang üblichen Denk- und Sprachgewohnheiten in der Sozialen Arbeit vor, indem dort nunmehr explizit von gefährlichen Tätern die Rede ist, welche Verantwortlichkeit für ihre Taten verleugnen und durch Interventionen zu einer Einsicht in ihre Schuld und zu einer Selbstkontrolle ihrer aggressiven Potenziale veranlasst werden sollen. Obwohl in der fachwissenschaftlichen Diskussion grundlegende Kritik an den theoretischen Annahmen und den Wirksamkeitsversprechen des AAT formuliert wurde (siehe etwa Plewig 2010), hat dieses als Interventionsmethode in der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen erhebliche Verbreitung gefunden – und dies auch jenseits seines Ausgangspunktes, der Arbeit mit wegen Gewaltdelikten verurteilten Gefäng-

nisinsassen. Hierin ist ein erstes deutliches Indiz für eine Mentalitätsverschiebung in der Sozialen Arbeit zu sehen.

Bezeichnend sind auch die Befunde des aktuellen Jugendgerichtshilfebarometers (siehe DJI 2011: 66). Dass die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendgerichtshilfe zu über 90 Prozent ihre Aufgabe darin sehen „pädagogisch auf den Jugendlichen ein[zu]wirken“ erklärt sich fast von selbst – es ist eher erstaunlich, dass 8 Prozent dies nicht als ihre Aufgabe sehen. Bemerkenswert ist jedoch der Befund, „dass die Hälfte (50%) der Jugendgerichtshilfen der Aussage zustimmt, „die Jugendgerichtshilfe sollte ggf. auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren“. Dieser verweist darauf, dass die Jugendgerichtshilfe dazu tendiert, die Differenz ihres aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz resultierenden Auftrags zur justiziellen Perspektive zu nivellieren; das sozialpädagogische Kriterium, wie Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigt werden können, wird dann dem justiziellen Kriterium der Legalbewährung nachgeordnet (siehe dazu Scherr 2011; Trenczek 2010).²

Auch Studien in anderen Feldern – etwa der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Peter 2010) – machen deutlich, dass die Frage der mangelnden Akzeptanz von Regeln und Grenzen und die vermeintliche Unwilligkeit der Eltern, Verantwortung zu übernehmen, zu den zentralen praktischen Themen in der Sozialen Arbeit gehören (dazu Kessl 2011; Lutz 2010; Oelkers 2011). Dem korrespondiert ein erziehungstheoretischer Diskurs, der seinen populären Ausdruck in einem „Lob der Disziplin“ (Bueb 2006) findet, das mit der Forderung nach einer „vorbehaltlose(n) Anerkennung von Autorität und Disziplin“ (ebd.: 11) einhergeht.³

Auch in Studien zu den so genannten Hilfeplangesprächen, die eigentlich als Instrument der Beteiligung und antizipativen Aushandlung von Hilfebedarfs gedacht sind und die ermöglichen sollen, Hilfeleistungen adressatenorientiert auf die Bedürfnisse der Betroffenen auszurichten, werden Tendenzen zu einer Verantwortlichmachung der Adressat und Adressatinnen sowie zu einer Konzentration auf Verhaltensaspekte deutlich (vgl. Greschke et al. 2010).

Die Betonung des Stellenwerts von Disziplin und Verantwortung sowie die Infragestellung einer vermeintlich professionstypischen, sanktionskritischen Haltung in der Sozialen Arbeit zeigen sich auch bei direkten Abfragen von Deutungen und Bewertungen:

In einer Pflichtvorlesung im Schwerpunkt Soziale Arbeit an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld wurden knapp 180 angehende Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen bezüglich ihrer politisch-moralischen Orientierungen und Deutungen befragt (vgl. Ziegler 2011). Diesbezüglich war zunächst bemerkenswert, dass Ursachen abweichenden bzw. kriminellen Verhaltens Jugendlicher der Tendenz nach weniger „ungerechten gesellschaftlichen Bedingungen“ (42%), sondern eher einem Mangel an „Respekt vor Autorität und Ordnung“ (47%) zugeschrieben wurden. Ferner waren etwa zwei Fünftel der Studierenden davon überzeugt, dass viele Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen einfach nicht arbeiten wollen (43,4%) und dass der Sozialstaat dazu führe, dass Menschen immer weniger Selbstverantwortung für ihr Leben übernehmen (39,7%).

Aus solchen Aussagen von Studierenden kann selbstverständlich nicht auf Professionelle in der Praxis geschlossen werden. Allerdings finden sich auch deutliche Hinweise darauf, dass die Haltungen und Orientierungen von Professionellen im Feld der Sozialen Arbeit durchaus in eine ähnliche Richtung tendieren.

In einer aktuellen Untersuchung im Rahmen des Projekts ‚Zukunft Personalentwicklung‘ in der Kinder und Jugendhilfe wurden knapp 730 Fachkräfte aus mehr als 20 verschiedenen Einrichtungen befragt (vgl. Mohr/Ziegler 2012). Die Aussagen der Fachkräfte korrespondieren mit denen der Studierenden: Etwas mehr als 40 Prozent stimmten der Ansicht zu, dass die Ursache der Probleme ihrer Klientel darin bestehe, „dass diese einfach keine Lust dazu haben, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen“. Dass die Unterstützungsleistungen, die ihre Klientel bekommen, „häufig dazu [führen], dass sie immer weniger bereit sind, selbst Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen“, geben ebenfalls knapp zwei Fünftel der Befragten an. Etwa ein Drittel plädiert dafür, dass die Soziale Arbeit ihre Klientel stärker dazu erziehen sollte, „sich anständig zu benehmen“. 36,4 Prozent plädierten für eine stärkere Betonung der Werte von Disziplin und Ordnung in der Sozialen Arbeit. Mehr als zwei Fünftel hoben es als grundsätzlich wichtig hervor, mangelndes Kooperationsverhalten der Klientel zu bestrafen; und ebenfalls knapp zwei von fünf Befragten forderten mehr Möglichkeiten als bisher, um mangelndes Kooperationsverhalten der Klientel zu sanktionieren.

In einer Befragung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Münst/Scherr 2009), die in Baden-Württemberg in Projekten tätig waren, durch die Schulabbrüche verhindert und Übergangschancen in die berufliche Ausbildung verbessert werden sollten, wurden „individuelle Defizite der Jugendlichen“ durchgehend (100%) als bedeutsamer Faktor betrachtet; über 90% der Fachkräfte verweisen zudem auf problematische Familienverhältnisse. Demgegenüber werden fehlende Ausbildungsstellen von nur 84 Prozent und „unzureichende Lernangebote der Schule“ von weniger als 70 Prozent der Fachkräfte genannt.

Befragungen dieser Art sind aus methodischen Gründen nicht unproblematisch und ihre Befunde eröffnen einen Interpretationsspielraum. Deutlich wird jedoch allemal, dass nicht einfach unterstellt werden kann, dass in der Sozialen Arbeit per se Sichtweisen konsensuell sind, die individuell nicht zurechenbare Ursachen und Gründe von Abweichung in den Vordergrund rücken und Hilfen per se als die bessere Alternative zu Sanktionen begreifen. Aus querschnittlichen Untersuchungen und Befragungen lässt sich zwar nicht entnehmen, ob sich die Haltungen gewandelt haben oder ob strafkritische Orientierungen in der Sozialen Arbeit von jeher eher eine Unterstellung als ein ‚tatsächliches‘ Selbstverständnis waren. Gleichwohl spricht insgesamt vieles für die These eines Wandels der professionellen Deutungsmuster und der damit einhergehenden Kontrollkulturen. Hierzu zählt u. a. auch der Befund aus der erwähnten Befragung (Mohr/Ziegler 2012), dass ältere Fachkräfte ein als responsabilisierend-disziplinierend beschreibbares Deutungsmuster deutlich weniger teilen als jüngere. Dass solche Verschiebungen für die Ausrichtung der Hilfen relevant sind, zeigt der Befund, dass dieses Deutungsmuster sehr eindeutig positiv mit dem Hilfeziel „Akzeptanz gesellschaftlich gültiger Normen und Werte“ und negativ mit dem Ziel „Befähigung zu einer selbstbestimmten Lebensführung“ zusammenhängt.

3. Veränderte Relationierungen von Punitivität und Sozialer Arbeit

Die verfügbaren Daten der kriminologischen Forschung legen zwar die Einschätzung nahe, dass in Deutschland bislang keine generelle und erhebliche Zunahme punitiver Orientierungen zu beobachten ist sowie dass die Straforientierung in Deutschland (und anderen westeuropäischen Ländern) erheblich geringer als z.B. in den USA (siehe z.B. Kury/Obergfell-Fuchs 2006; Matt-

hews 2005) ist. Dies ist mit einiger Plausibilität darauf zurückzuführen, dass „eine punitive, an Risikopopulationen orientierte Politik sozialer Probleme in etablierten Wohlfahrtsstaaten mit einem ausgedehnten Netzwerk von Professions- und Interessenverbänden weniger verbreitet ist“, da diese daran interessiert sind, sich als gesellschaftlich akzeptable also auch finanziell förderungswürdige Alternative zu justiziellen Sanktionsapparaten darstellen zu können (Groenemeyer 2001: 169; vgl. Scherr 2010a).

Die Annahme, dass hieraus ein gesellschaftspolitisch einflussreiches Gegengewicht zu Versuchen einer Ausweitung punitiver Konzepte resultiert, ist jedoch nur dann plausibel, wenn von einer klaren Abgrenzbarkeit von Hilfen und Sanktionen ausgegangen und in der Folge ein prinzipieller Interessengegensatz von Sozial- und Kriminalpolitik, sozialstaatlichen und justiziellen Institutionen angenommen wird (siehe Dollinger 2011). Demgegenüber lässt sich zeigen, dass Hilfen und Kontrollen historisch und systematisch eng miteinander verschränkt sind und die Logik der Hilfe und die Logik der Kontrolle sich wechselseitig keineswegs ausschließen (Bommes/Scherr 2012: 57 ff.). Es ist deshalb möglich, dass auch strafrechtliche Sanktionen als eine notwendige Bedingung des Helfens betrachtet werden können und justizielle „Zwangskontexte“ folglich nicht als Gegensatz, sondern als ein akzeptabler Rahmen helfender Interventionen betrachtet werden (Müller 2011).

In der Infragestellung einer klaren Unterscheidbarkeit von helfenden und strafenden Interventionen – und damit der Berücksichtigung des möglichen Einbezugs helfender Interventionen in punitive Konzepte – kann die Bedeutung von Strategien gesehen werden, die international als „neo-correctionalism“ (Cavadino/Dignan 2006; Muncie/Goldson 2006) diskutiert werden. Die Pointe besteht hier darin, dass „[it] retains the objective of correctionalism but uses new subjective levers such as responsabilization and hypermotivation (subjective engagement)“ (Chantraine/Kaminski 2008: 35). Dieser nicht durch vergeltende Maßnahmen ersetzte, aber in seinen Strategien und Ausrichtungen veränderte Korrekktionalismus beinhaltet Momente der stärkeren Verantwortlichmachung von jugendlichen Tätern und der Eltern, die Betonung von Frühintervention, konfrontative Maßnahmen und von „short-sharp-shock“ Ansätzen (vgl. Cavadino/Dignan 2006). Die Einführung von „Warnschussarresten“, die weite Verbreitung von Ansätzen „konfrontativer Pädagogik“ etc. fügen sich ebenso in die veränderte „korrekktionalistische“ Agenda, wie z. B. die massive Zunahme von Sorgerechtsentzügen und Inobhutnah-

men durch Jugendämter seit Beginn der 2000er Jahre. Zu Recht verortet Dünkel (2003) auch die Debatte um die geschlossene Unterbringung bei (strafunmündigen) Kindern im Kontext des Neo-Correctionalism.

Eine Eigentümlichkeit des veränderten Korrekzionalismus als Ausformung punitiver Tendenzen besteht darin, dass sich an formalen Strafhöhen wenig ändert und von einer Abkehr von Behandlungsmodellen in Richtung auf einen Abschreckungs- und Verwahrvollzug auch nicht die Rede sein muss. Was sich dagegen ändert, sind die Rahmungen, in denen erzieherische und Behandlungsansätze verortet werden, nämlich in einem Rahmen des Risikomanagements – und nicht mehr im Kontext sozialstaatlicher Hilfen für Hilfsbedürftige (vgl. Garland 2001). In diesem Kontext weisen auch konservative Kriminologen auf eine paradigmatische Umorientierung in der Reaktion auf Kriminalität hin, die sich „in zunehmendem Maße von der einseitigen Täter-Behandlungs-Ideologie ab und den Wiedergutmachungs-Interessen des Opfers und den Sicherheits-Interessen der Gesellschaft [zuwenden]“ (Schneider 2001: 379).

Die australische Kriminologin Hannah-Moffat (2005) hat treffend darauf aufmerksam gemacht, dass Straftäter in diesem Kontext anders in den Blick genommen werden als in klassischen wohlfahrtsorientierten Behandlungslogiken, aber auch anders als in den Ansätzen jener „actuarial justice“ (Feeley/Simon 1992), der es nicht um Korrektur, Erziehung und Besserung geht, sondern um das selektive Unschädlichmachen von „high risk offenders“. Hannah-Moffat (2005: 31) spricht von der Entdeckung eines „transformative risk subject ... [which is] amenable to targeted therapeutic interventions“, die sie als „responsibilisierend-rehabilitative“ Strategien beschreibt. Damit wird ein Moment in die Behandlungsansätze eingeführt, das den wohlfahrtsorientierten Behandlungsansätzen logisch und historisch fremd war.

Jeffery (1959) hat bereits vor über 50 Jahren auf die beiden zentralen Annahmen aufmerksam gemacht, auf der die Resozialisierungs- bzw. Behandlungsidee von Beginn an aufbaute: 1. Auf der Annahme, dass das individuelle Verhalten der Abweichler durch – vor allem psychologische und soziale – Faktoren determiniert sei, die außerhalb der Kontrolle der handelnden Akteure liegen und dass hieraus 2. eine „Andersartigkeit“ dieser Akteure resultiert, die ‚den Kriminellen‘ von ‚dem Konformen‘ unterscheidbar macht. Dieser Gedanke wird von Peters aufgenommen, wenn er argumentiert, dass moderne Wohlfahrtsorientierung im Umgang mit Delinquenten auf einer pathologi-

schen Definition ihrer Adressaten und Adressatinnen basiert. Was diese pathologische Definition kennzeichne, sei *„ihr impliziter Handlungs- oder genauer: Behandlungsappell. Sie klammert die Eigenverantwortlichkeit aus. ... Es müssen Handlungstechniken entwickelt werden, die die Subjektivität des Handlungsadressaten von den ihre Entfaltung hemmenden Faktoren befreien. Berufe dagegen, die an die Eigenverantwortlichkeit und damit an die Möglichkeit des absoluten Bösen glauben, können nur strafen oder beten“* (Peters 1973: 158).

Die diskursive (Nicht-)Zuschreibung von Verantwortlichkeit und Schuld ist von erheblicher Bedeutung dafür, ob ein Abweichler mit Vergeltung, Bestrafung oder Therapie rechnen kann (vgl. Groenemeyer 2003). Den tradierten erzieherischen und wohlfahrtsorientierten Ansätzen liegt eine spezifische Theorie der Genese aller möglichen sozialen und Lebensführungsprobleme ihrer Klientel zugrunde: Es seien, so die zumindest implizite Annahme, defizitäre soziale Konstellationen und darüber vermittelt biografische Prozesse der Formierung von Identität und Subjektivität, die als Problemursache gelten. Ein solches Soziale-Probleme-Deutungsmuster erlaubt es, die unmittelbare Problemursache in die Person des Täters zu legen und ihn damit zum unmittelbaren Objekt von Intervention zu machen. Zugleich kann aber der tiefer liegende Grund dafür, dass dieser Akteur fehlgeleitet bzw. kriminell geworden ist, mit (nicht selbst verschuldeten) sozialisatorischen Wirkungen schlechter gesellschaftlicher Bedingungen verbunden und ursächlich erklärt werden. Den wohlfahrtsorientierten Behandlungsansätzen entspricht insofern eine Interventionslegitimation, die es ermöglicht, die Annahme moralisch verwerflicher Täter zu bestreiten und nicht „primär nach Schuld und Verantwortung, sondern nach individuell nicht zurechenbaren Ursachen und Gründen“ (Scherr 1998: 64f.) zu fragen, zugleich aber dennoch den Gefährdeten bzw. Abweichler – als identifizierbare, einzelne Person – zum Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen zu machen. Die klassische erzieherische Idee der Behandlung von Straftätern bzw. Abweichlern aller Art besteht folglich darin, das nicht verantwortliche „deviante Subjekt“ als solches zu verändern. Die (Straf-)Taten sind in dieser Perspektive weniger der entscheidende Ansatzpunkt, sondern vielmehr Indikator des ‚tatsächlichen Problems‘ einer abweichenden Lebensführung oder Identität, die es zu verbessern bzw. im engeren Sinne zu re-sozialisieren gilt.

Dass dieses Bild des nicht-verantwortlichen Abweichlers zurückgedrängt worden sei, ist ein zentrales Argument eines wichtigen intellektuellen Ideengebers des kritischen Punitivitätsdiskurses, nämlich David Garlands (2001). Der zentrale Ausgangspunkt der nach wie vor vorfindlichen und tatsächlich eher intensivierten als zurückgedrängten Besserungsansätze, so führt Garland aus, *„is no longer to improve the offender's self-esteem, develop insight, or deliver client centred services, but instead to impose restrictions, reduce crime and protect the public. These shifts in practice, together with the recent revival of less-eligibility concerns, prompt treatment programmes to hold themselves out as being for the benefit of future victims rather than for the benefit of the offender“* (S. 176).

In diese Logik gehören dann etwa Besserungsansätze, die, wie es z.B. Krasmann (2000) nachzeichnet, auf eine Art des ‚Abtrainierens an der Oberfläche‘, auf die Korrektur klar umrissener Verhaltensweisen und bestimmter, mehr oder weniger psychometrisch ermittelter individueller Risikodispositionen ausgerichtet sind. Diese Programme zielen weniger auf eine wohlfahrtsstaatlich inspirierte normierende Normalisierung andersartiger Akteure, sondern haben sich genau umgekehrt „die Verhaltenskontrolle, nicht aber die Heilung der abnormen Persönlichkeit des Täters zum Ziel gesetzt“ (Schneider 2001: 379). Zugleich zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie gerade keine sozialpathologische Perspektive annehmen, welche die individuelle Verantwortung und damit die Schuld des Abweichlers relativiert. Ganz im Gegenteil wird angenommen, dass „der Strafgefangene für seine Tat verantwortlich gemacht werden [muss], damit das kognitive Verhaltenstraining überhaupt seine Wirkungen zu entfalten vermag“ (ebd.: 37).

Es ist bemerkenswert, wie wenig sich die Forschungen aber auch die (deutschen) Debatten um Punitivität bislang auf diese Aspekte eingelassen haben. Denn in diesen wird deutlich, dass zwischen einem Festhalten an therapeutischen und pädagogischen Programmen einerseits und der Durchsetzung punitiver Orientierungen andererseits kein Ausschließungsverhältnis besteht. Dies wird in der Betrachtung von Behandlungs- bzw. Trainingsprogrammen mit Straffälligen deutlich, bei denen konfrontative oder, allgemeiner formuliert, behaviourale Ansätze zunehmend einflussreich sind (siehe Rehn et al. 2001; Schneider 2001) und in Rückfallvermeidungs-, Edukations- und Rehabilitationsprogramme aller Art Einzug gefunden haben (siehe Schläfke/Häßler 2001). Diese können als Strategien zur Verhaltensmodifika-

tion charakterisiert werden, die mit wechselnden Gewichtungen auf strikten Belohnungs- und Bestrafungsprinzipen, streng durchstrukturierten Tagesabläufen, Disziplin, Gehorsam sowie körperlicher Ertüchtigung basieren. Dabei mögen behaviourale Ansätze zwar erzieherisch oder therapeutisch sein, sie basieren aber offensichtlich auf zwei Elementen, die typisch für eine punitive Orientierung sind: dem Element der Verantwortungszuschreibung sowie dem der positiven und negativen Verstärkung (oder weniger verklausuliert formuliert: Belohnung und Bestrafung). Dies sind nun ganz offensichtlich jene Momente, aus denen sich das speist, was als Punitivität verhandelt wird. Dabei spielt gerade der Aspekt der Verantwortungsübernahme auch jenseits einzelner Programme eine zentrale Rolle. Der Versuch „Rationalisierungen im Sinne der Verantwortungsabwälzung aufzubrechen“ (Stelly/Thomas 2002: 120) gehört zu den ganz zentralen Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Strategien.

Ein weiteres, in bisherigen Forschungen in Deutschland weitgehend unbeachtetes Moment des internationalen Diskurses über Punitivität besteht darin, dass, wie etwa Wacquant betont, die Bearbeitung von Problembereichen „*by what Pierre Bourdieu [...] calls 'the left hand' of the state, symbolised by education, public health care, social security, social assistance and social housing, is being superseded [...] or supplemented [...] by regulation through its 'right hand', that is, the police, courts and prison system, which are becoming increasingly active [...] in the lower regions of social space*“ (Wacquant 2001: 402). Tendenzen, die darauf hinauslaufen, dass kriminalpolitische Zielsetzungen in sozialpolitische Strategien – wie etwa die sozialarbeiterische „Sozialraumorientierung“ – überführt oder zu einer einflussreichen Vorgabe für ganze Arbeitsfelder werden, die – wie z. B. die offene Kinder- und Jugendarbeit – zumindest konzeptionell nichts mit „Kriminalitätsbekämpfung“ zu tun haben, sind ein in der Debatte der Sozialen Arbeit breit und kontrovers diskutiertes Phänomen (siehe etwa Scherr/Sturzenecker 2013). Solche Tendenzen zu einer kriminalpräventiven Umdeutung der Aufgaben Sozialer Arbeit werden in der kriminologischen Debatte um „Punitivität“ nicht nur wenig zur Kenntnis genommen; sie werden auch tendenziell fehlinterpretiert, wenn verkannt wird, dass Soziale Arbeit durchaus ein mögliches Instrument punitiver Strategien ist.

Argumentiert man, dass von einer gesteigerten Strafbereitschaft keine Rede sein kann, weil sozialarbeiterische Maßnahmen nicht vergeltend, son-

dem erzieherisch ausgerichtet seien, dann würde man derzeit virulente Strategien wie z.B. das Projekt „Kurve Kriegen“ in Nordrhein-Westfalen, geradezu als Beleg dafür heranziehen können, dass eine punitive Wende nicht stattfindet. Das Projekt „Kurve Kriegen“ wendet sich an strafunmündige so genannte Intensivtäter. Mit sanktionierenden Maßnahmen nach dem JGG hat es nichts zu tun, der Impetus des Projekts ist im weitesten Sinne pädagogisch. Allerdings ist das Projekt so ausgerichtet, dass die Verantwortlichkeit und Gestaltung des Umgangs mit „delinquenten“ Kindern von der Kinder- und Jugendhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Polizei überführt wird und das Ziel der Förderung der Entwicklung von Kindern „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (SGB VIII § 1) auf das Ziel Rückfallreduktion und des Schutzes der Allgemeinheit reduziert wird (vgl. Strauff 2012). Damit findet, wie auch im Fall eines baden-württembergischen Kooperationsprojektes von Justiz und Jugendhilfe, eine folgenreiche Auflösung institutioneller und professioneller Grenzziehungen statt. Jugendhilfe wird hier als eine potenziell bessere Form des Strafvollzugs in den Blick gerückt (siehe Nickolai/Wichmann 2007).

Folglich sind Maßnahmen der Sozialen Arbeit nicht zwingend als eine Alternative zu einer punitiven Orientierung in den Blick zu nehmen; vielmehr sind sie z.T. selbst Bestandteil punitiver Praktiken. Nicht nur die „harten“ strafjustiziellen Maßnahmen im engeren Sinne, sondern die „weichen“ erzieherischen Maßnahmen im Souterrain der Justiz eignen sich nicht durchgängig dazu, als Ausweis für das vermeintliche Gegenteil von Punitivität, nämlich für eine wohlfahrtsorientierte Kriminalpolitik, beansprucht zu werden.

4. Abweichung als moralisches Problem

Erweitert man die Punitivitätsdebatte über die engere strafjustizielle Perspektive hinaus, erscheint uns die Analyse von Melossi (Melossi 2009) weiterführend, der die sich wandelnde Sichtweisen von Abweichung und Kriminalitätsdebatten in politischen und wissenschaftlichen Diskursen analysiert. Im Kern geht Melossi von einer Korrespondenz zwischen jeweils dominanten Vorstellungen sozialer Ordnung und dem Umgang mit Devianz aus, den Abweichler zu befürchten haben bzw. dem Maß an Integrationsbereitschaft und Unterstützung, auf das sie hoffen können. Der Darstellung von Kriminalität, so seine an Erikson 1978 [1966] anschließende Überlegung, fungiert als

„Chiffre für den Diskurs über die Gesellschaft und ihre Krankheiten“ (Melossi 2009: 23), als Artikulation genereller Vorstellungen über problematische gesellschaftliche Sachverhalte und Entwicklung. Folglich sind Kriminalitätsdiskurse immer auch als projektive Diskurse darüber zu analysieren, was generell die geeigneten Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Probleme sind.

Melossi sieht ein Charakteristikum der gegenwärtigen Entwicklung in einer Verschiebung der gesellschaftlichen Repräsentation von Devianz und Kriminalität. Leitende Perspektive sei nicht mehr, wie in 1960er und 1970er Jahren, eine tendenziell anerkennende Haltung gegenüber Abweichlern sowie eine „öffentliche Rhetorik, die sich um Inklusion, gesellschaftliche Erneuerung, Experimentierfreude und Wandel dreht“ (ebd.: 25). In Folge des Wandels von einer Gesellschaft, die sich als pluralisiert und entwicklungs offen beschreibt zu einer krisenhaften gesellschaftlichen Selbstwahrnehmung sei eine Orientierung auf die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Durchsetzung einer konsensuellen normativen Ordnung getreten. Aufgrund der Überzeugung, dass „die Fragmentierung der Gesellschaft zumindest aus der Perspektive der Eliten ‚intolerable Grenzen‘ erreicht hat“ (ebd.: 9), werde die „Re-Etablierung von Einheit, Autorität und klaren Hierarchien“ zum politischen Programm. Mit dieser Perspektivenverschiebung geht Melossi zufolge auch eine veränderte Wahrnehmung von Delinquenten einher: Diese gelten nunmehr nicht mehr als uns selbst ähnliche Gesellschaftsmitglieder, deren Schicksal wir verstehen können, sondern als kranke oder böse Subjekte, welche die Gesellschaft bedrohen und vor den wir uns zu schützen haben.

Melossi akzentuiert zudem die Infragestellung der paradigmatischen Kernannahmen sozialwissenschaftlicher Theorien abweichenden Verhaltens durch die Herausbildung dessen, was er eine „Revanche-Kriminologie“ (Melossi 2009: 22) nennt. Als deren zentrale Elemente beschreibt er die „Entkopplung des Themas Kriminalität von den sozialen Verhältnissen“, die „Fokussierung auf das Endprodukt Kriminalität“ und eine erneute Naturalisierung und Personalisierung der Ursachen von Kriminalität. Dies trägt im kriminologischen Diskurs – und durchaus ähnlich auch im Diskurs über Erziehung – zu einer Perspektivenverschiebung bei, in deren Folge nicht mehr die Schaffung sozialer Bedingungen, die einen möglichst humanen und liberalen Umgang mit Devianz ermöglichen, im Zentrum steht, sondern die Durchsetzung einer gesellschaftlichen Ordnung mit klar markierten Normen, Regeln

und Grenzen sowie der Schutz der ordentlichen Bürger vor denen, die als gefährliche Subjekte gelten.

Es geht bei Konflikten über angemessene Strafformen demnach nicht primär um die Einwirkung auf die Devianten, sondern zentral um die Stärkung der moralischen Einheit der Gemeinschaft der Rechtschaffenen. Entsprechend ist weniger das materiale Moment – wie ‚hart‘ tatsächlich sanktioniert wird – relevant, sondern das symbolische Moment der Markierung der Grenzen des sozial Akzeptablen und die symbolische Grenzziehung zwischen legitimen Gesellschaftsmitgliedern und ihren Feinden. Melossis Pointe besteht in der These, dass das Ausmaß, in dem die gesellschaftliche Ordnung als bedroht wahrgenommen wird, mit der Tendenz korrespondiert, ‚die Gesellschaft‘ als etwas zu Schützendes zu betonen und Abweichler als die ‚Anderen‘, als gefährliche bzw. moralisch verwerfliche Individuen zu thematisieren. Im Kontext dieser Deutung stellt sich nicht nur die Frage nach der erforderlichen Strafe, sondern auch die Frage nach der erforderlichen moralischen Erziehung. Folgt man Melossi, wird die Debatte um Punitivität folglich verkürzt geführt, wenn man sich alleine auf formelle Straflogiken bezieht und die Logiken von Erziehungsprogrammatiken ausklammert.

5. Folgerungen

Wie gezeigt erweist sich eine Perspektive, die von einer klaren Unterscheidbarkeit zwischen der helfenden und der strafenden Hand des Staates ausgeht (siehe etwa Wacquant 2001) und entsprechend sozialarbeiterische Institutionen und Praktiken aus der Analyse punitiver Tendenzen ausklammert, als verkürzt. Sowohl veränderte Orientierungen und Konzepte in der Sozialen Arbeit als auch die Erosion tradiertter Grenzziehungen zwischen Justiz und Sozialer Arbeit sind ein Hinweis darauf, dass pädagogische und therapeutische Programme auch als mögliche Mittel von Strategien in den Blick zu nehmen sind, die individualisierende Verantwortungszuschreibungen zur Grundlage haben. In dem damit gesetzten Rahmen sind justizielle Strafen sowie erzieherische und therapeutische Maßnahmen unterschiedliche Mittel, auf Täter einzuwirken, die als ergänzend verstanden werden und zwischen denen unter Effektivitätskalkülen abzuwägen ist. Problematisch ist die damit einhergehende Verschiebung zumindest dann, wenn täterbezogene Interventionen an die Stelle einer Sozial- und Gesellschaftspolitik treten, die konse-

quent für einen möglichst liberalen Umgang mit abweichendem Verhalten und für einen Abbau sozialer Benachteiligungen eintritt, die mit einem erhöhten Kriminalisierungsrisiko einhergehen.

Anmerkungen

- 1 Diesbezüglich gilt es aber, zwischen Zusammenhängen auf der gesellschaftliche Makroebene und auf der Individualebene zu unterscheiden und das einflussreiche Sozialstereotyp, ‚Armut macht kriminell‘ kritisch zu hinterfragen; siehe dazu Schumann 2002, in Bezug auf Jugendkriminalität Scherr 2010b.
- 2 Genauere und repräsentative empirische Untersuchungen zum professionellen Selbstverständnis in der Jugendgerichtshilfe liegen bislang nicht vor.
- 3 Auch darauf wurde in der fachwissenschaftlichen Diskussion der Sozialen Arbeit mit massiver Kritik reagiert (siehe Otto/Sünker 2009).

Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis /Bielefeld, Uli /Kersten, Joachim/Kreissl, Reinhard/Lamnek, Siegfried/Lamott, Franziska/Ludwig, Wolfgang/Schüler-Springorum, Horst/Wolffersdorff-Ehlert Christian von, 1983: Justiz und Kriminalprävention. S. 128-155 in: Schüler-Springorum, H. (Hrsg.), *Jugend und Kriminalität*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Bommes, Michael/Scherr, Albert, 2012: *Soziologie der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in Formen und Funktionen organisierter Hilfe*. 2. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Bueb, Bernhard, 2006: *Lob der Disziplin*. Eine Streitschrift. München: Ullstein.
- Cavadino, Michel/Dignan, James, 2006: *Penal Systems. A Comparative Approach*. London: Sage.
- Chantraine Gilles/Kaminski Dan, 2008: *Rights in Prison. Institutional Police, Juridical Activism, Democratic Struggles*. Champ pénal (Séminaire Innovations Pénales, 11.12.2008). Internetquelle: [<http://champpenal.revues.org/document7033.html>].
- Deutsches Jugend Institut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.), 2011: *Das Jugendgerichtshilfebarometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland*. München: DJI.
- Dollinger, Bernd, 2011: *Punitivität in der Diskussion*. S. 25-73 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), 2010: *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dünkel, Frieder, 2003: *Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich*. S. 50-124 in: Riklin, F. (Hrsg.), *Jugendliche, die uns Angst machen*.

- Luzern. Internetquelle: [http://www.rs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Entw_JKr_Europa.pdf].
- Erikson, Kai T., 1978: Die widerspenstigen Puritaner. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Stuttgart: Klett-Cotta [am. org. 1966: Wayward Puritans. A Study in the Sociology of Deviance. New York: Wiley].
- Feeley, Malcolm/Simon, Jonathan, 1992: The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications. *Criminology* 30: 449-474.
- Garland, David, 2001: *The Culture of Control*. Oxford: Oxford University Press.
- Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz, 2010: Praxis im Modellprogramm – Fallstudien zum Hilfeplangespräch. S. 62-104 in: Albus, S./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.G./Otto, H.-U./Polutta, A. (Hrsg.), *Wirkungsorientierte Jugendhilfe (Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“)*. Münster: ISA.
- Groenemeyer, Axel, 2001: Von der Sünde zum Risiko? – Bilder abweichenden Verhaltens und die Politik sozialer Probleme am Ende des Rehabilitationsideals. S. 146-182 in: Groenemeyer, A. (Hrsg.), *Soziale Probleme – Konstruktivistische Kontroversen und gesellschaftliche Herausforderungen (Soziale Probleme 12/1-2)*. Herbolzheim: Centaurus.
- Hannah-Moffat Kelly, 2005: Criminogenic Needs and the Transformative Risk Subject. *Hybridizations of Risk/Need in Penalty, Punishment & Society* 7: 29-51.
- Jeffery, Clarence R., 1959: The Historical Development of Criminology. *The Journal of Criminal Law, Criminology, and Police Science* 50/1: 3-19.
- Kessl, Fabian, 2011: Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft. S. 131-143 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krasmann, Susanne, 2000: Gouvernementalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)trainieren beispielsweise. S. 194-226 in: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, T. (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kury, Helmut/Obergfell-Fuchs, Joachim, 2006: Zur Punitivität in Deutschland. S. 119-154 in: Kury, H. (Hrsg.), *Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen (Soziale Probleme 17/2)*. Herbolzheim: Centaurus.
- Lutz, Tilmann, 2010: *Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in post-wohlfahrtstaatlichen Gesellschaften*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Matthews, Roger, 2005: The Myth of Punitiveness. *Theoretical Criminology* 9: 75-201.
- Melossi, Dario, 2009: Die wandelnden Repräsentationen des Kriminellen. *Widersprüche* 113: 9-32.
- Mohr, Simon/Ziegler, Holger, 2012: Professionelle Haltungen, sozialpädagogische Praxis und Organisationskultur. In: *Zukunft Personalentwicklung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. EREV-Schriftenreihe* 2: 20-29.
- Müller, Burkhard, 2011: Professionelle Beziehungen in Zwangskontexten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 22/2: 170-174.
- Münst, Senganata/Scherr, Albert, 2009: *Jugend mit Chancen – Praxisentwicklung und Qualitätssicherung für regional geförderte ESF-Projekte*. Stuttgart. Internetquelle: [<http://www.kvjs.de/index.php?id=98>].
- Muncie, John /Goldson, Barry, 2006: *England and Wales: The New Correctionalism*. S. 34-47 in: Muncie, J./Goldson, B. (Hrsg.), *Comparative Youth Justice*. London: Sage.

- Nickolai, Werner/Wichmann, Cornelius (Hrsg.), 2007: Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg: Lambertus.
- Oelkers, Nina, 2011: Kindeswohlgefährdung: Selektive Korrektur elterlicher Erziehungspraktiken in der Kinder- und Jugendhilfe. S. 125-134 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hg.), 2009: Demokratische Bildung oder Erziehung zur Unmündigkeit. Pädagogisch-politische Alternativen heute. Lahnstein: Verlag Neue Praxis.
- Peter, Corinna, 2010: Organisation und Profession Sozialer Arbeit. Kognitive Vermittlungsprozesse. Münster: Westfälische Wilhelms-Universität.
- Peters, Helge, 1973: Die politische Funktionslosigkeit der Sozialarbeit und die ‚pathologische‘ Definition ihrer Adressaten. S. 151-164 in: Otto, H.-U./Schneider, S. (Hrsg.), Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Erster Halbband. Neuwied: Luchterhand.
- Plewig, Hans-Jörg, 2010: Konfrontative Pädagogik. S. 427-439 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität – Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.), 2001: Behandlung ‚gefährlicher Straftäter‘. Herbolzheim: Centaurus.
- Scherr, Albert, 1998: Gefährliche Schläger. Zum neuen Realismus im Diskurs der Sozialen Arbeit. Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau 37: 63-68.
- Scherr, Albert, 2010a: Innere Sicherheit und soziale Unsicherheit. S. 23-39 in: Groenemeyer, A. (Hrsg.), Wege der Sicherheitsgesellschaft. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherr, Albert, 2010b: Jugendkriminalität – eine Folge sozialer Armut und Benachteiligung? S. 203-212 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherr, Albert, 2011: Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis – Anforderungen und Konflikte. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22/2: 175-180.
- Scherr, Albert/Sturzenhecker, Benedikt, 2013: Selbstbestimmte Lebensführung und Demokratiebildung. Oder: Warum es immer noch wichtig ist, Jugendarbeit als Ort emanzipatorischer Bildungsprozesse zu gestalten. S. 54-76 in: Spataschek, C./Wagenblaß, S. (Hrsg.), Bildung, Teilhabe und soziale Gerechtigkeit. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schläpke, Detlev/Häßler, Frank, 2001: Maßregelvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden. S. 223-242 in: Fegert, J.M./Späth, K./Salgo, L. (Hrsg.), Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster: Votum.
- Schneider, Hans-Jörg, 2001: Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster: Lit.
- Schumann, Karl. F., 2002: Ausbildung, Arbeit und kriminalisierbares Verhalten. S. 147-168 in: Anhorn, R. (Hrsg.), Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen, 2004: Wege aus schwerer Jugendkriminalität (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 5). Universität Tübingen: Tübingen. Internetquelle: [<http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2004/1125/pdf/Wegegesamt.pdf>].
- Strauff, Günther, 2012: NRW-Initiative zur Bekämpfung der Jugendkriminalität: Nach der „Gelben Karte“ sollen Kinder und Jugendliche jetzt die „Kurve“ kriegen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1: 81-83.
- Sutton, John R., 2004: The Political Economy of Imprisonment in Affluent Western Democracies, 1960-1990. American Sociological Review 69: 170-189.

- Sutton, John R., 2012: Imprisonment and Opportunity Structures: A Bayesian Hierarchical Analysis. *European Sociological Review* 28/1: 12-27.
- Trenczek, Thomas, 2010: Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. S. 381-392 in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Wacquant, Loïc, 2001: The Penalisation of Poverty and the Rise of Neo-Liberalism. *European Journal on Criminal Policy and Research* 9: 401-412.
- Weidner, Jens/Kilb, Rainer (Hrsg.), 2011: *Handbuch Konfrontative Pädagogik. Grundlagen und Handlungsstrategien zum Umgang mit aggressivem und abweichendem Verhalten*. Weinheim: Juventa.
- Ziegler, Holger, 2011: Der aktivierende Sozialstaat und seine Pädagogik. Gerechtigkeitsideologien Studierender in der Sozialen Arbeit. S. 277-281 in: Thiersch, H./Treptow, R. (Hrsg.), *Zur Identität der Sozialen Arbeit*. Lahnstein: Verlag Neue Praxis.

Support or Punishment? On Punitivity in Social Work

Abstract

The replacement of welfare and social work through penal sanctions is considered an indication of growing punitivity. This view is based on the assumption that social support and penalties are alternative and opposing reactions to delinquency. In contrast the contribution at hand accentuates that critical attitudes towards punishment are nowadays questioned within the social work debate, and the line between support and punishment becomes less clear than is generally supposed. As a result, it is necessary to conceive of social work not only as an alternative to, but also as a form of realizing punitive practices.

Holger Ziegler

*Universität Bielefeld
Fakultät für Erziehungswissenschaft
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld*
holger.ziegler@uni-bielefeld.de

Albert Scherr

*Pädagogische Hochschule Freiburg
Fakultät für Bildungswissenschaften
Kunzenweg 21
79117 Freiburg*
scherr@ph-freiburg.de